



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

5. April 2022

Nr. 07/2022

## Inhalt

Seite

Satzung für das ergänzende Auswahlverfahren für die  
Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Sozialwesen/  
Health and Social Services sowie Heilpädagogik/Inclusive  
Studies

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Satzung für das ergänzende Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services sowie Heilpädagogik/Inclusive Studies**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6 b Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 08.09.2020 (GVBl. S. 449) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung über das ergänzende Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services und Heilpädagogik/Inclusive Studies. Die Hochschulversammlung hat die Satzung am 23.02.2022 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 28.03.2022 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) hat mit Schreiben vom 22.03.2022 (Az.: 5516/35-12-2) die Satzung genehmigt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services und Heilpädagogik/Inclusive an der Hochschule Nordhausen. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt.

## **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind elektronisch über das Bewerbungsportal bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das von der Hochschule Nordhausen festgelegte Bewerbungsportal zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über Berufsausbildung, Berufspraxis, Praktikum, Ehrenamt und Freiwilligendienst elektronisch zu übermitteln.

## **§ 4 Auswahlkommission**

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung über die in dieser Satzung gem. § 5 festgelegten Rangkriterien wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht. Mitglieder der gemeinsamen Auswahlkommission sind jeweils die Studiengangsleitungen des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services und des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inclusive Studies. Die Auswahlkommission macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.

(2) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Absatz 3. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.

(3) Bei der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung wird mit bis zu 20 v. H. (maximal 20 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Punkte werden gemäß der Anlage 2 vergeben.
- b) Eine studiengangspezifische Berufspraxis wird mit bis zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Punkte werden gemäß der Anlage 3 vergeben. Rechtsgrundlage der Bewertung ist die Ausbildungsdauer in dem Bundesland, in dem die Qualifikation erworben wurde.
- c) Eine einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit bis zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Punkte werden gemäß Anlage 4 vergeben

(4) Bei Rangleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

(5) Ein Gesamtpunktwert von 100 Punkten kann nicht überschritten werden.

## § 6 Abschluss des Auswahlverfahrens

Wer sich beworben hat, erhält nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Wer die Annahme des Studienplatzes nicht innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist erklärt, verliert seinen Zulassungsanspruch.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 28.03.2022

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident der Hochschule Nordhausen

## Anlage 1

Umrechnung der Note des relevanten Abschlusses nach § 4 Abs. 2 in Punkte

<b>Punkte</b>	<b>HZB- Note</b>
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4
32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0

## Anlage 2

Punktevergabe nach § 4 Abs. 3a

	<b>Studiengangspezifische Ausbildungen</b>	
<b>Berufliche Ausbildungen, bzw. Qualifizierungen mit einer Dauer von bis zu 24 Monate werden mit 15 Punkte bewertet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer</li> <li>• Assistentin bzw. Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen</li> <li>• Diätassistentin bzw. Diätassistent</li> <li>• Fachkraft für Pflegeassistenz</li> <li>• Fachkraft für Soziale Arbeit</li> <li>• Familienpflegerin bzw. Familienpfleger</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegehelferin bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer</li> <li>• Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger</li> <li>• Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer</li> <li>• Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger</li> <li>• Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter</li> <li>• Sozialhelferin bzw. Sozialhelfer</li> <li>• Sozialassistentin bzw. Sozialassistent</li> <li>• Sozialpädagogische Assistentin bzw. sozialpädagogischer Assistent</li> </ul>	
<b>Berufliche Ausbildungen mit einer Dauer von 36 Monate werden mit 20 Punkte bewertet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenpflegerin bzw. Altenpfleger</li> <li>• Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin bzw. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut</li> <li>• Diätassistentin bzw. Diätassistent</li> <li>• Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut</li> <li>• Erzieherin bzw. Erzieher</li> <li>• Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen</li> <li>• Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung</li> <li>• Fachkraft für Pflegeassistenz</li> <li>• Fachkraft für Soziale Arbeit</li> <li>• Familienpflegerin bzw. Familienpfleger</li> <li>• Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger</li> <li>• Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger</li> <li>• Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger</li> <li>• Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschafter</li> <li>• Heilerzieherin bzw. Heilerzieher (Fachschulabschluss)</li> <li>• Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger</li> <li>• Hebamme bzw. Entbindungspfleger</li> <li>• Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen</li> <li>• Logopädin bzw. Logopäde</li> <li>• Medizinische Dokumentationsassistentin bzw. Medizinischer Dokumentationsassistent</li> <li>• Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter</li> </ul>	

	<b>Studiengangspezifische Ausbildungen</b>	
<b>Berufliche Ausbildungen mit einer Dauer von 36 Monate werden mit 20 Punkte bewertet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizinisch-technische Funktionsassistentin bzw. Medizinisch-technischer Funktionsassistent</li> <li>• Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann</li> <li>• Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut</li> <li>• Notfallsanitäterin bzw. -sanitäter</li> <li>• Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter</li> </ul>	

### Anlage 3

Punktevergabe nach § 4 Abs. 3b

<b>Beschreibung</b>	<b>Punkte</b>
Berufsfeldbezogene Berufspraxis von mehr als einem und weniger als zwei Jahren	5
Berufsfeldbezogene Berufspraxis von mindestens zwei Jahren	10

### Anlage 4

Punktevergabe nach § 4 Abs. 3c

<b>Dienste/Ehrenamt</b>	<b>Dauer</b>	<b>Punkte</b>
Freiwilliges soziales Jahr	ab sechs Monat	5
	ab einem Jahr	10
Freiwilliges kulturelles Jahr	ab sechs Monate	5
	ab einem Jahr	10
Freiwilliges ökologisches Jahr	ab sechs Monate	5
	ab einem Jahr	10
Bundesfreiwilligendienst	ab sechs Monate	5
	ab einem Jahr	10
Weltwärts	ab sechs Monate	5
	ab einem Jahr	10
Ehrenamt/Freiwilligendienst im sozialen Bereich	ab 900 Stunden	5
Au-Pair	ab 6 Monaten	5